

hätte helfen können, wenn sie geschrien hätte und so „im Zweifel für die Verlobte“ galt. Wenn ein Mann – ob verheiratet oder nicht – jedoch in eine fremde Ehe eindrang, verfiel auch er der Todesstrafe durch Steinigung. Dies galt auch bei einem Verkehr mit der Verlobten eines anderen, wobei es hier keine Rolle spielte, ob er innerhalb oder außerhalb einer Ortschaft mit ihr verkehrte. Er hatte schließlich das Herrschaftsrecht eines anderen über diese Frau verletzt.

**Lothar Franke,  
47804 Krefeld**

### **Donum Vitae**

**Zum Artikel „Streit um Zentralkomitee: Abstimmung vertagt“ (Nummer 19/10. Mai):**

Als ein Konfliktpunkt zwischen ZdK und einzelnen Bischöfen gehört laut Ihrem Artikel die Frage von Donum Vitae. Unerwähnt bleibt dabei der wesentliche Inhalt dieses Konfliktes: nämlich nicht das segensreiche Beratungsangebot für Schwangere als solches, sondern die staatlich geforderte Ausstellung von „Beratungsscheinen“, die zur Abtreibung innerhalb einer bestimmten Frist berechtigen.

Diese Scheine nicht mehr in den katholischen Beratungsstellen auszustellen, hatte der verstorbene Papst Johannes Paul II. die deutschen Bischöfe letztendlich verpflichtend auffordern müssen. Das Trauerspiel im mühsamen Kampf um das Recht auf Leben (vom Zeitpunkt der Zeugung bis zum natürlichen Tod) wird durch diese „Scheine“ durch Laien in der katholischen Kirche weiter verdunkelt.

**Wolfgang I. Seitz,  
64625 Bensheim**

### **Fauler Kompromiss**

**Zum Artikel „Kompromiss bei Spätabtreibungen?“ (Nummer 19/10. Mai):**

Herausgekommen ist ein fauler Kompromiss. Trotz Beratung und Bedenkzeit ist ein grundsätzlicher Schutz für behinderte Kinder bis unmittelbar vor der Geburt auf politischer Ebene nicht möglich. Das fünfte Gebot „Du sollst nicht töten“ ist aber so klar, unmissverständlich und unzweideutig, dass sich jegliche weitere Diskussion erübrigt. „Die Freiheit der Frau nicht beschneiden“, ist das Grundübel endloser Auseinandersetzungen. Letztendlich wird das mosaische